

**§ 9**      *Kommunale Richtpläne*

<sup>1</sup> Die Gemeinde erlässt kommunale Richtpläne, in jedem Fall den kommunalen Erschliessungsrichtplan.

<sup>2</sup> Die Gemeinden stimmen ihre Richtpläne aufeinander und auf die übergeordneten Planungen und Konzepte ab. Sie können ihre Richtpläne sowie Richtpläne verschiedenen Inhalts zu einem Plan zusammenfassen, soweit dies zweckmässig ist.

<sup>3</sup> Die kommunalen Richtpläne bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, soweit Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt werden.

<i>Erläuterungen</i>	<p><u>Absatz 1</u> Allein den kommunalen Erschliessungsrichtplan haben alle Gemeinden zwingend zu erlassen (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 24, in: GR 2001, S. 245).</p> <p><u>Absatz 2</u> Diese Bestimmung stellt eine klare gesetzliche Grundlage dafür dar, dass die Gemeinden nicht nur Richtpläne verschiedenen Inhalts, sondern auch überkommunal abgestimmte Richtpläne, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken (z.B. Wanderwegrichtpläne), in einem Plan zusammenfassen können. Selbstverständlich hat jede Gemeinde den (kommunalen) Richtplan für ihr jeweiliges Gemeindegebiet gesondert zu erlassen (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 22, in: KR 2013, S. 528 f.).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	– §§ 10a (Kommunaler Erschliessungsrichtplan), 13 und 14 Absätze 3 und 5 PBG (Richtplanverfahren)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–